



N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates Offingen

am **05.02.2018** von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Offingen

Offingen, 05.02.2018

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Thomas Wörz

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Robert Hieber

Dritte Bürgermeisterin Frau Maria-Luise Eberle

Herr Georg Bader ab TOP 7.2 öffentliche Sitzung

Herr Volker Eberle ab TOP 4 öffentliche Sitzung

Herr Karsten Feil ab TOP 3 öffentliche Sitzung

Frau Andrea Hascher

Herr Florian Haupeltshofer

Herr Karl Krupka

Frau Claudia Lüttecken-Mayr

Frau Ingeborg Marks

Herr Erich Schmucker

Herr Manfred Schuster

Frau Monika Schweizer

Herr Ernst Süß

Herr Dr. Rüdiger Zischak

Entschuldigt abwesend:

Herr Michael Süß

Urlaub

Ferner waren anwesend:

Herr Christoph Zeh

zu TOP 3 - 5

Frau Dr. Susanne Wolf, IB Kling Consult

zu TOP 7

Protokollführerin:

Manuela Baur

Die Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 17

Die Marktgemeinderatsmitglieder wurden am 30.01.2018 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Bürger fragen

Aus den Reihen der Bürgerschaft ergehen keine Wortmeldungen.

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 15.01.2018
2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Feststellung der Jahresrechnung 2016 für den Markt Offingen und die Kulturstiftung
4. Haushaltsplan Markt Offingen 2018; Beschlussfassung Haushaltssatzung
5. Haushaltsplan Kulturstiftung Offingen 2018; Beschlussfassung Haushaltssatzung
6. Bauanträge
 - 6.1 Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens und Fassadenänderung für neue Fenster in Süd-Ostfassade auf Flur-Nr. 145, Gemarkung Offingen, Steigstraße 18, 89362 Offingen
 - 6.2 Bauantrag zum Neubau von einer Wohnanlage mit 5 Wohnungen und Abstellräumen auf Flur-Nr. 183, Gemarkung Offingen, Hauptstraße 25a, 89362 Offingen
 - 6.3 Antrag auf Erstellung einer Schleppdachgaube auf Flur-Nr. 189, Gemarkung Schnuttenbach, Dorfstraße 51, 89362 Offingen/Schnuttenbach
7. Bauleitplanung
 - 7.1 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Griesle" - Abwägung der im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - 7.2 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Griesle" - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
8. Hochwasserschutz (Mindel) für das Gewerbegebiet "Griesle" mit ökologischem Grabenausbau; Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen
9. Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau – Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau), Stellungnahme des Marktes Offingen
10. Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe zum Austausch bestehender Seil- und Überspannungsleuchten durch hocheffiziente LED Leuchten
11. Bauhof; Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers
12. Sonstiges
 - 12.1 Sonstiges; Veranstaltungen
 - 12.2 Sonstiges; Sitzungssaal - Verbesserung multimediale Ausstattung
 - 12.3 Sonstiges; Gartenabfälle auf Flur-Nr. 1114, Gemarkung Offingen
 - 12.4 Sonstiges; Parkplatz GZ 28

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 15.01.2018

Sachverhalt:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15.01.2018 werden Einwände nicht erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen genehmigt die Niederschrift vom 15.01.2018.

Abstimmungsergebnis:

13:0

2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sachverhalt:

Nichtöffentliche MGR-Sitzung vom 15.01.2018

- Neubau Kindertagesstätte Offingen; Beschaffung von zwei Lagerschränken
- Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung des Marktes Offingen und der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2016

3. Feststellung der Jahresrechnung 2016 für den Markt Offingen und die Kulturstiftung

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2016 des Marktes Offingen und der Kulturstiftung wurde am 02. November 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wurde die Verwaltung am 02.11.2017 informiert.

Die Einbringung der Ergebnisse erfolgte in der Sitzung vom 15. Januar 2018.

Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung ist durch den Marktgemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Buchst. F GO) zu beschließen. Sie muss „alsbald“ nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten erfolgen. Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Entlastet wird der Erste Bürgermeister, Herr Thomas Wörz als Leiter der Gemeindeverwaltung, durch den Marktgemeinderat. Er kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Es lagen keine, der förmlichen Feststellung der Jahresrechnung 2016 entgegenstehenden Prüfmerkungen vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt den Feststellungen der Jahresrechnung 2016 zu und erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, Art. 34 KommZG entsprechend der Anlage I zum Sitzungsprotokoll die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Bürgermeister Thomas Wörz ist aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4. Haushaltsplan Markt Offingen 2018; Beschlussfassung Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Marktgemeinderates Offingen hat am 21.12.2017 den Ihnen mit dieser Sitzungsladung zugestellten Haushaltsplan 2018 für den Markt Offingen in aller Ausführlichkeit beraten. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses fassten in der Sitzung folgenden einstimmigen Beschluss:

Beschlussfassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt Kämmerer Christoph Zeh, den Haushaltsplan 2018 auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfes und der in dieser Sitzung besprochenen Änderungen, unter Berücksichtigung der bis zum Satzungsbeschluss eintretenden Veränderungen der haushaltstechnischen Rahmenbedingungen, zu erstellen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen dem Marktgemeinderat, die Annahme des Haushaltsentwurfes. Eine weitere Haupt- und Finanzausschusssitzung ist nicht nötig.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert den Haushaltsplan 2018 und geht dabei auf die hervorragende Entwicklung des Marktes Offingen ein. Besonders hob er hervor, dass nach Abzug der Verschuldung, Rücklagen in Höhe von 1,622 Mio. € verbleiben. Dabei dankte er der Kämmerei für die Erstellung des Haushaltsplanes.

Die Vertreter der im Gremium vertretenen Parteien, Dr. Rüdiger Zischak, Erich Schmucker und Robert Hieber empfehlen dem Gremium die Annahme des Haushaltes und äußerten sich durchwegs positiv zur Haushaltssituation. Dabei begrüßen sie gleichzeitig die im Investitionsprogramm aufgeführten Investitionen.

Der Vorsitzende verliest die Haushaltssatzung des Marktes Offingen für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 für den Markt Offingen. Die Haushaltssatzung liegt dem Sitzungsprotokoll als Anlage II bei.

Abstimmungsergebnis:

15:0

5. Haushaltsplan Kulturstiftung Offingen 2018; Beschlussfassung Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Marktgemeinderates Offingen hat am 21.12.2017 den Ihnen mit dieser Sitzungsladung zugestellten Haushaltsplan 2018 für die Kulturstiftung Offingen in aller Ausführlichkeit beraten. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses fassten in der Sitzung folgenden einstimmigen Beschluss:

Beschlussfassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt Kämmerer Christoph Zeh, den Haushaltsplan 2018 auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfes und der in dieser Sitzung besprochenen

Änderungen, unter Berücksichtigung der bis zum Satzungsbeschluss eintretenden Veränderungen der haushaltstechnischen Rahmenbedingungen, zu erstellen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen dem Marktgemeinderat, die Annahme des Haushaltsentwurfes. Eine weitere Haupt- und Finanzausschusssitzung ist nicht nötig.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für eine Ausschüttung in 2018 aufgrund des anhaltend schwachen Zinsniveaus keine ausreichenden Mittel bereit stehen. Die Erträge für das Jahr 2018 sollen daher thesauriert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 für die Kulturstiftung Offingen. Die Haushaltssatzung liegt dem Sitzungsprotokoll als Anlage III bei.

Abstimmungsergebnis:

15:0

6. Bauanträge

6.1 Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens und Fassadenänderung für neue Fenster in Süd-Ostfassade auf Flur-Nr. 145, Gemarkung Offingen, Steigstraße 18, 89362 Offingen

Sachverhalt:

Der Antrag wurde am 19.01.2018 als Bauantrag bei der VG Offingen vorgelegt. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mindeleck“. Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Ortsmitte" und im Bereich des städtebaulichen Rahmenplanes "Ortskern Offingen".

Am östlichen Teil des Gebäudes soll ein ca. 1,82 m x 4,55 m Wintergarten entstehen. Er soll ca. 2,40 m hoch werden und unter dem bestehenden Balkon errichtet werden. Derzeit wird die Stelle als Terrasse genutzt. An der Süd—Ostfassade soll eine Fassadenänderung für neue Fenster durchgeführt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB zum Bauantrag Anbau eines Wintergartens und Fassadenänderung für neue Fenster in Süd-Ostfassade auf Flur-Nr. 145, Gemarkung Offingen, Steigstraße 18, 89362 Offingen.

Abstimmungsergebnis:

15:0

6.2 Bauantrag zum Neubau von einer Wohnanlage mit 5 Wohnungen und Abstellräumen auf Flur-Nr. 183, Gemarkung Offingen, Hauptstraße 25a, 89362 Offingen

Sachverhalt:

Der Antrag wurde am 23.01.2018 als Bauantrag bei der VG Offingen vorgelegt. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hauptstraße Ost“. Die Vorgaben daraus können alle eingehalten werden. Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Ortsmitte" und im Bereich des städtebaulichen Rahmenplanes "Ortskern Offingen".

Es soll eine Wohnanlage mit 5 Wohnungen und Abstellräumen entstehen. Das unterkellerte 2-stöckige Mehrfamilienhaus mit den Abmaßen ca. 14,99 x 20,99 m soll ein versetztes Pultdach mit einer Neigung von 10 ° und 14 ° erhalten. Das Erdgeschoss und Obergeschoss soll einen Balkon erhalten. Das Gebäude soll eine Gesamthöhe von ca. 7,99 m erreichen.

Ein Spielplatz ist laut den Plänen nicht vorgesehen, wobei lt. Art. 7 (2) Bayerische Bauordnung bei mehr als drei Wohnungen ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück in geeigneter Lage anzulegen und zu unterhalten ist.

Es sollen die laut Stellplatzsatzung erforderlichen zehn Stellplätze errichtet werden. Aus Sicht der Verwaltung wird angemerkt, dass die Fahrgassenbreite idealerweise 6,00 m betragen soll, vorhanden ist eine Breite von ca. 4,90 m bis 5,35 m. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB zum Bauantrag Neubau von einer Wohnanlage mit 5 Wohnungen und Abstellräumen auf Flur-Nr. 183, Gemarkung Offingen, Hauptstraße 25a, 89362 Offingen.

Das Landratsamt Günzburg wird gebeten, die Umsetzung eines Kinderspielplatzes als Auflage in den Bescheid mit auf zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

14:1

6.3 Antrag auf Erstellung einer Schleppdachgaube auf Flur-Nr. 189, Gemarkung Schnuttenbach, Dorfstraße 51, 89362 Offingen/Schnuttenbach

Sachverhalt:

Die Antragunterlagen wurden mit Datum vom 23.01.2018 vorgelegt. Für das Baugrundstück liegt kein Bebauungsplan vor. Der Flächennutzungsplan stellt hier Wohnen dar.

Das bestehende eingeschossige Doppelhaus mit Satteldach soll an der nördlichen Dachfläche einen Einbau von einer Schleppdachgaube erhalten. Breite ca. 6,07 bzw. 6,57 m bei Gebäudebreite von 8,40 m.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erstellung einer Schleppdachgaube auf Flur-Nr. 189, Gemarkung Schnuttenbach, Dorfstraße 51, 89362 Offingen.

Abstimmungsergebnis:

15:0

7. Bauleitplanung

7.1 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Griesle" - Abwägung der im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Griesle“ in der Fassung vom 26.10.2017 mit Planteil, Textteil und örtlichen Bauvorschriften, Begründung sowie der Umweltbericht und weitere umweltbezogenen Informationen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2017 bis 22.12.2017 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Offingen zur Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Der Verfahrensschritt wurde durch das IB Kling Consult GmbH durchgeführt und ein Abwägungsvorschlag erarbeitet.

Frau Dr. Wolf stellt das durchgeführte Verfahren, die eingegangenen Stellungnahmen und die angedachte Abwägung anhand der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Diskussionsverlauf:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass die laufenden Nummer 36 der textlichen Festsetzungen nachrichtlich mit einem Hinweis auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ergänzt werden sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wie aus der als Anlage IV beigefügten Beschlussvorlage des IB Kling Consult vom 11.01.2018 ersichtlich und im Sachvortrag dargestellt. In der laufenden Nummer 36 der textlichen Hinweise wird ein Hinweis in Bezug auf das zu berücksichtigende Kreislaufwirtschaftsgesetz bei Vorkommen von geogen belasteten Böden ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

15:0

7.2 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Griesle" - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachverhalt:

Damit der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“ zur Rechtskraft gebracht werden kann, muss ein entsprechender Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“ i.d.F.v. 26.10.2017 mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen vom 11.01.2018 gem. § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:**16:0****8. Hochwasserschutz (Mindel) für das Gewerbegebiet "Griesle" mit ökologischem Grabenausbau; Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen****Sachverhalt:**

Zur Umsetzung / Bebauung des Gewerbegebiets Griesle, für welches der Marktgemeinderat einen Bebauungsplan beschlossen hat und diesen auf der heutigen Sitzung zum Abschluss bringen wird, sind Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Hochwasserschutzmaßnahmen sind durch ein Planfeststellungsverfahren festzulegen. Die Unterlagen hierzu wurden seitens der Fa. BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG beim Landratsamt Günzburg eingereicht und der Markt Offingen nun um das gemeindliche Einvernehmen bzw. eine Stellungnahme gebeten.

Der betroffene Bereich mit den Flurnummern 561/1, 562, 563, 564, 565, 565/2, 566, 567 und 568, alle Gemarkung Offingen, liegt östlich der Mindel und südlich des dortigen Werksareals der BWF. Im Osten grenzt das Gebiet ein Entwässerungsgraben und im Süden ein Altwasserarm ab. Der betreffende Bereich soll Zug um Zug breitflächig aufgefüllt und mit einem Schutzdeich umgeben werden. Ziel ist der Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) bei 15 % Klima-Zuschlag. Weiter soll der im Eigentum und Unterhalt der Fa. BWF stehende Entwässerungsgraben ökologisch umgestaltet werden.

Nach den vorgelegten hydraulischen Berechnungen ergibt sich auf den südlichen Grundstücken Flurnummern 560, 561, 561/1, 562 und 568, alle Gemarkung Offingen und alle im Eigentum bzw. vorl. Besitzeinweisung der Fa. BWF, durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen eine Erhöhung des HQ100-Hochwasserspiegels um bis zu 70 cm. Östlich davon, auf den Flurnummern 570, 583, 584 und 585, alle Gemarkung Offingen, steigen die Wasserspiegellagen um bis zu 3 cm. Im übrigen Gemeindegebiet sind keine bzw. nur kleinflächige Erhöhungen des HQ100-Hochwasserspiegels um bis zu 2 cm zu erwarten.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine Planfeststellung ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Somit besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Die UVP wird vom Landratsamt Günzburg durchgeführt.

Die Unterlagen lagen zur Einsicht vom 02.01. bis 02.02.2018 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Offingen öffentlich aus und konnten während dieser Zeit auch auf der Internetseite des Landratsamt Günzburg eingesehen werden.

Die Höhe der geplanten Auffüllungen auf das Niveau des Betriebsgeländes der Fa. BWF betragen je nach best. Geländehöhe rd. 1 bis max. 2 m. Der umlaufende Deich hat eine Höhe von max. 50 cm.

Die umfangreichen Unterlagen, können nicht der Beschlussvorlage beigelegt werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus bzw. auf der Internetseite des Landratsamt Günzburg wurde deshalb im Rahmen der Beschlussvorlage verwiesen.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben auf Hochwasserschutz (Mindel) für das Gewerbegebiet „Griesle“ mit ökologischem Grabenausbau auf den Flur-Nrn 561/1, 562, 563, 564, 565, 565/2, 566, 567 und 568, alle Gemarkung Offingen. Weitere Anregungen oder Einwendungen werden nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:	14:1
-----------------------------	-------------

MGRM Georg Bader war zur Abstimmung nicht anwesend.

9. Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau – Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau), Stellungnahme des Marktes Offingen

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beantragt mit den Planunterlagen vom Dezember 2017 die Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken Burgau, das die erste Planungs- und Realisierungsphase des Vorhabens „Hochwasserschutz Burgau“ darstellt.

Mit dem Hochwasserrückhaltebecken wird für die Stadt Burgau ein Schutz vor bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) der Mindel umgesetzt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus einem Absperrdamm südlich des besiedelten Bereichs der Stadt Burgau, der in Ost-West-Richtung quer zur Talrichtung der Mindel und im weiteren Verlauf entlang der bestehenden Bahnstrecke verläuft, einer Hochwasserentlastungsanlage (in Form eines 100 m langen überströmbaren Dammabschnittes) und aus vier Drossel- bzw. Absperrbauwerken für die Gewässer Mindel, Erlenbach, Kulturgraben und Schwarzgraben.

Bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis der Mindel wird der Abfluss des Schwarzgrabens abgesperrt und die Abflüsse von Mindel, Erlenbach und Kulturgraben auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Gewässer im Stadtgebiet von Burgau gedrosselt. Ab einem Abflussereignis der Mindel mit einer Jährlichkeit größer als 10 werden die Drossel- und Absperrbauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens geöffnet, da in dieser Situation das Rückhaltevolumen nicht ausreichend groß ist, um einen Schutz der Stadt Burgau zu gewährleisten.

Um eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch Abflusskonzentration für Dritte zu verhindern, wird durch das Öffnen der Drossel- und Absperrbauwerke das Überschwemmungsgebiet im Bereich nördlich des Beckens an die bestehende Situation angeglichen. Solange die Maßnahmen der zweiten Planungs- und Realisierungsphase des Hochwasserschutzes Burgau nicht umgesetzt sind, ist das Hochwasserrückhaltebecken nicht ausreichend, um einen Schutz der Stadt Burgau vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) zu erreichen.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine gemeinnützige Planfeststellung ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Das Landratsamt führt deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen bei der Stadt Burgau, dem Markt Jettingen-Scheppach, der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang und bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen vom 22.01. bis einschließlich 22.2.2018 zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl „Aktuelles / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die umfangreichen Unterlagen, konnten nicht der Beschlussvorlage beigelegt werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus bzw. auf der Internetseite des Landratsamt Günzburg wurde deshalb in der Beschlussvorlage verwiesen.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen nimmt Kenntnis von den mit Scheiben des Landratsamtes Günzburg vom 08.01.2018 vorgelegten Unterlagen zum Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau – Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau).

Mit den geplanten Maßnahmen besteht Einverständnis, soweit dadurch für den Bereich des Marktes Offingen als Mindel-Unterlieger keinerlei Verschlechterungen bei jeder Art von Hochwasser eintreten.

Weitere Anregungen oder Einwendungen werden nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:	15:0
-----------------------------	-------------

MGRM Georg Bader war zur Abstimmung nicht anwesend.

10. Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe zum Austausch bestehender Seil- und Überspannungsleuchten durch hocheffiziente LED Leuchten

Sachverhalt:

Der mit öffentlicher Sitzung vom 04.07.2016 unter TOP 6 a beschlossene Vertrag zum Leuchtentausch auf Basis der LED-Technik „PLT +“ beinhaltet nicht die Seil- und Überspannungsleuchten. Diese müssen aufgrund ihres Alters im Laufe der nächsten Jahre erneuert werden. Der Marktgemeinderat hat sich bereits dafür ausgesprochen, hierfür pro Jahr 30.000 Euro zu investieren. Für das Jahr 2018 ist der Austausch der Seil- und Überspannungsleuchten im Waldring, in der Schützen- und Gartenstraße geplant. Vorgesehen ist die Demontage von sechs vorhandenen Seil- und Überspannungsleuchten und die ersatzweise Errichtung von 11 hocheffizienten LED Leuchten. Zum Einsatz soll die Leuchte Philips MiniLuma 3000lm bzw. 2500lm kommen.

Die vorliegenden Angebote sehen eine Investition in Höhe von 29.382,77 € brutto vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen spricht sich für den Austausch der bestehenden Überspannungs- und Seilleuchten im Waldring, in der Schützen- und Gartenstraße zum Angebotspreis in Höhe von

29.382,77 € brutto aus. Der Vorsitzende wird mit der Auftragsvergabe an die LEW-Verteilnetz GmbH ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

16:0

11. Bauhof; Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers

Sachverhalt:

Ein Teil der gemeindlichen Grünanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 17.300 m² werden mittels eines Aufsitzrasenmähers gemäht bzw. gemulcht. Der Mulcher des vorhandenen 30 PS Kleintraktors der Firma John Deere, Agritec Schlegelmehrer GS 40, ist seit jeher sehr reparaturanfällig und müsste nach einer Laufzeit von sieben Jahren nun erneuert werden. Die Ersatzbeschaffung des Anbaumulchers würde Kosten in Höhe von 5.249,99 € brutto verursachen.

Aufgrund der Tatsache, dass mit dem vorhandenen Mähgerät nur gemäht bzw. gemulcht werden kann, wenn das Grünzeug trocken ist und die Kosten für die Beschaffung eines neuen Anbaugerätes sehr hoch sind, wird die Beschaffung eines für den Bedarf des Bauhofes geeigneten neuen Aufsitzmähers angestrebt. Der vorhandene John Deere Kleintraktor wird danach noch zum Kehren, Schneeräumen und Mähen kleinerer Flächen genutzt.

MGRM Michael Süß hat im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft, ob die Vergabe an einen Lohnbetrieb wirtschaftlicher, als die Beschaffung eines geeigneten Aufsitzmähgerätes ist. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Mäharbeiten von einem Lohnbetrieb mit 0,06 €/ m² oder insgesamt 11.900 € brutto und durch den Bauhof mit 0,03 € oder 5.050 € jeweils pro Jahr zu Buche schlagen. Ausgegangen wurde von einer Nutzungsdauer von 15 Jahren. Die Kalkulation von Herrn MGRM Michael Süß, sowie das Angebot des Maschinenringes wurde dem Gremium zusammen mit der Beschlussvorlage im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende empfiehlt zusammen mit MGRM Michael Süß daher die Beschaffung eines neuen Aufsitzmähers Amazone Profihopper Smart Cut PH1250 4 WDi über die BayWa Technik aus Weißenhorn.

Der Preisspiegel stellt sich wie folgt dar:

Landtechnik Siegner	38.500 € brutto
Landtechnik wekea GmbH	38.700 € brutto
BayWa Technik	37.500 € brutto

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen spricht sich für die Beschaffung eines neuen Aufsitzmähers Amazone Profihopper Smart Cut PH1250 4 WDi über die BayWa Technik aus Weißenhorn zum Angebotspreis in Höhe von 37.500 € brutto aus.

Abstimmungsergebnis:

16:0

12. Sonstiges

12.1 Sonstiges; Veranstaltungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende Veranstaltungen und bittet das Gremium, diese zu besuchen:

Markt Offingen	Gemeinderatssitzung	08.02.18
Schützenverein		
Schnuttenbach	Kinderball	10.02.18
FW Offingen	Seniorenfasching	12.02.18
Lyra	Babybasar	17.02.18
Offonia	Funkenfeuer	18.02.18
Frauenbund	Osterkerzen verzieren	19.02.18
Pfarrei	Pfarrgemeinderatswahlen	25.02.18
Frauenbund	Osterkerzen verzieren	26.02.18
Obst- und		
Gartenbauverein	Frühjahrsversammlung	26.02.18
Frauenbund	Weltgebetstag der Frauen	02.03.18
Markt Offingen	Gemeinderatssitzung	05.03.18

12.2 Sonstiges; Sitzungssaal - Verbesserung multimediale Ausstattung

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Vorschlag, die Präsentationswand auf ein Podest zu stellen, damit diese für das Gremium besser sichtbar ist.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende sichert die Prüfung zu.

12.3 Sonstiges; Gartenabfälle auf Flur-Nr. 1114, Gemarkung Offingen

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht die Information, dass auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1114, Gemarkung Offingen große Mengen an Gartenabfällen befinden. Im Rahmen der Mitteilung erfolgt die Bitte um Abhilfemaßnahmen zu dieser ordnungswidrigen Situation.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende sichert die Prüfung und Bearbeitung zu.

12.4 Sonstiges; Parkplatz GZ 28

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums wird zum wiederholten Mal bemängelt, dass der Parkplatz nördlich der Donaubrücke an der GZ 28 als Müllabladepplatz missbraucht wird. Vor allem wird der Umstand, dass

der Zugang zum angrenzenden Wald nicht durch einen Zaun beschränkt wird, bemängelt. Es ergeht der Vorschlag, dass, zusammen mit dem Eigentümer des am Parkplatz angrenzenden Grundstückes, ein Antrag beim Straßenbaulastträger auf Errichtung eines Zaunes gestellt wird.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende sichert die Prüfung und Bearbeitung zu.

Vorsitzender:

Protokollführerin:

Thomas Wörz, Erster Bürgermeister

Manuela Baur

Niederschrift über die Sitzung
des Marktgemeinderates Offingen

Sitzungstag: 05. Februar 2018

Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses

Feststellung der Jahresrechnung 2016
gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
der Kulturstiftung Markt Offingen

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden - nicht - zu folgenden Prüfungsfeststellungen - erhoben:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt-Haushalt
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	51,30 €	43,67 €	94,97 €
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			- €
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			- €
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-			- €
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	51,30 €	43,67 €	94,97 €
Ausgaben		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt-Haushalt
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	51,30 €	43,67 €	94,97 €
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+			- €
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-			- €
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			- €
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	51,30 €	43,67 €	94,97 €
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				- €

Darin enthalten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Zuführung zum Vermögenshaushalt | - € |
| 2. Zuführung vom Vermögenshaushalt | - € |
| 3. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: (=Zuführung zur allg. Rücklage) | 43,67 € |

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

- | | |
|-------------------------------|-----|
| 2.1 Unerledigte Vorschüsse | - € |
| 2.2 Unerledigte Verwahrgelder | - € |

Ort, Datum

Offingen, 05. Februar 2018

Thomas Wörz, Erster Bürgermeister, Markt Offingen

Niederschrift über die Sitzung
des Marktgemeinderates Offingen

Sitzungstag: 05.02.2017

Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses

Feststellung der Jahresrechnung 2016
gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
des Markt Offingen

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 15.01.2018 nö bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurde zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden - nicht - zu folgenden Prüfungsfeststellungen - erhoben:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt-Haushalt
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	9.917.378,93 €	3.127.313,12 €	13.044.692,05 €
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			- €
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-		- €	- €
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	115,79 €		115,79 €
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	9.917.263,14 €	3.127.313,12 €	13.044.576,26 €
Ausgaben		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt-Haushalt
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	9.917.683,17 €	2.033.291,19 €	11.950.974,36 €
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+	- €	1.172.490,37 €	1.172.490,37 €
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	- €	77.348,44 €	77.348,44 €
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-	420,03 €	1.120,00 €	1.540,03 €
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	9.917.263,14 €	3.127.313,12 €	13.044.576,26 €
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				- €

Darin enthalten:

1. Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.217.171,78 €
2. Zuführung vom Vermögenshaushalt	- €
3. Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: (= Zuführung zur allg. Rücklage)	144.218,78 €

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	150,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	18.552,34 €

Ort, Datum

Offingen, 05. Februar 2018

Thomas Würz, Erster Bürgermeister, Markt Offingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Offingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.136.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.574.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Offingen, den

.....
T. Wörz
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Kulturstiftung Offingen

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Offingen für die Kulturstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Offingen, den

.....
T. Wörz
1. Bürgermeister

Kling Consult GmbH · Burgauer Straße 30 · 86381 Krumbach

per E-Mail als Word-Datei

Markt Offingen
Herrn Bürgermeister Thomas Wörz/
Herrn Stephan Uano
Marktstraße 19
89362 Offingen

11. Januar 2018

Herr Dipl.-Ing. Stöberl
christoph.stoeberl@klingconsult.de

Unser Zeichen: st-kj

Unsere Projekt-Nr. 10613 05

Durchwahl: -413 · Fax: -409

Planstand Auslegung: Entwurf

Bürgerbeteiligung vom 20. November 2017 bis 22. Dezember 2017

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20. November 2017 bis 22. Dezember 2017

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“, Markt Offingen

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2/§ 4 Abs. 2 BauGB

1 Von Kling Consult wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Krumbach
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- Bund Naturschutz KG Günzburg
- Gemeinde Rettenbach über VG Offingen
- Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- Landesbund für Vogelschutz e. V., Geschäftsstelle Schwaben
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

3 Folgende 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach, Schreiben vom 8. Dezember 2017
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Schreiben vom 8. Dezember 2017
- Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung, Schreiben vom 29. November 2017

Kling Consult

Kling Consult
Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Tel. 08282 994 - 0
Fax 08282 994 - 110

KC@klingconsult.de
www.klingconsult.de

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz Krumbach
Registergericht Memmingen HRB 4215
Geschäftsführung:
Markus Daffner

Sparkasse Günzburg-Krumbach
IBAN: DE68 7205 1840 0000 0123 02
BIC: BYLADEM1GZK

UST-IdNr. DE130849846

 ALL-CERT

Seite 34 von 58

- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 13. Dezember 2017
- Schwaben netz gmbh, Schreiben vom 12. Dezember 2017

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm, Schreiben vom 20. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Die Ausweisung von zusätzlichen Ausgleichsflächen erachtet der Bayerische Bauernverband (BBV) als unnötigen Verbrauch landw. Nutzflächen. Durch den Bau der Ortsumfahrung des Markts Offingen, sowie durch die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen in Offingen und Schnuttenbach, wurde und wird ohnehin schon sehr viel Fläche einer landw. Nutzung entzogen. Das nun mit dem Bebauungsplan angestrebte Ausgleichskonzept bedeutet aus landwirtschaftlicher Sicht einen massiven Eingriff, den der BBV nicht gut heißen kann. Die noch vorhandenen landw. Nutzflächen in der Gemarkung Offingen sind für eine landw. Nutzung zu erhalten.

Im Bereich von Offingen und Rettenbach wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Ausgleichsflächen geschaffen, die von ihrer Art her den nun geplanten gleichen. Auch befinden sich die „Donauhänge“ und die Auwäldungen von Donau und Mindel im unmittelbaren Bereich. Der BBV regt an, dass der notwendige Ausgleich durch eine Aufwertung bereits vorhandener Ausgleichsflächen sowie durch produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen stattfinden soll.

Der BBV bittet um Berücksichtigung seines Einwandes und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zulässiger Eingriffe der Bayerische Leitfaden zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ anzuwenden. Ein Großteil des gemäß Leitfaden ermittelten Ausgleichsbedarfes kann im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie auf bereits für andere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücksflächen des Vorhabenträgers gelöst werden. Für den verbleibenden Ausgleichsbedarf von ca. 2,3 ha sind externe Ausgleichsflächen erforderlich. Für den Verlust von Extensivgrünland innerhalb des Plangebietes sind hierzu adäquat vergleichbare Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei den hierzu zur Extensivierung festgelegten Flächen im Auebereich der Mindel handelt es sich aufgrund häufig feuchter bis nasser Standortverhältnisse um landwirtschaftliche Flächen durchschnittlicher bis schlechter Ertragsfähigkeiten. Die festgelegten Extensivierungsmaßnahmen sind naturschutzfachlich begründet. Gemäß Leitfaden ist im Rahmen der Bauleitplanung der naturschutzfachliche Ausgleich durch dauerhafte Sicherung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Die Festlegung von produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen von Vorhabengenehmigungen, jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Ein Verweis auf die allgemeine Naturraumausstattung in der Umgebung kann den rechtlich definierten Bedarf zur Regelung des Ausgleiches für die zulässigen Eingriffe des Bebauungsplanes nicht ersetzen. Der Bebauungsplan setzt

damit die bestehenden rechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung um.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

4.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 18. August 2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden bereits im Marktgemeinderat behandelt und zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte sind nicht eingetreten. Ein Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebietes ist bereits in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.

Zur o. g. Planung hat die Telekom bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017626 vom 18.08.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

4.3 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 19. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Die IHK Schwaben begrüßt die geplante Erweiterung der BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG (kurz: BWF) am Standort Offingen. Die geplante Erweiterung um eine gewerbliche Fläche östlich des bestehenden Betriebsgeländes trägt zur planungsrechtlichen Sicherung der weiteren Entwicklung des Unternehmens bei. Die vorliegenden Planunterlagen entsprechen damit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Der Marktgemeinderat nimmt die positive Bewertung der IHK Schwaben zur Kenntnis.

Somit ergeben sich aus Sicht der IHK Schwaben, aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

4.4 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 21. Dezember 2017

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das geplante Gewerbegebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Offingen nicht als solches dargestellt. Enthalten ist das Gewerbegebiet jedoch in der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Offingen. Nach Rechtswirksamkeit dieser Planung ist der Bebauungsplan dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Landratsamtes Günzburg zum Entwicklungsgebot der Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. In der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen ist die Darstellung des geplanten Gewerbegebietes entsprechend dem Bebauungsplan enthalten. Mit Rechtswirksamwerden der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In der Begründung des Bebauungsplanes ist dieser Sachverhalt bereits dargestellt.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Ortsplanung sowie des Immissionsschutzes keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen.

Immissionsschutz

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Griesle“ werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.

Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung der Firma BWF Offermann in Offingen am bestehenden Firmenstandort im Bereich östlich der Mindel geschaffen werden. Hierzu fanden bereits mehrere Vorgespräche, Abstimmungen und Beteiligungen im Bauleitplanverfahren statt.

Die überplanten Flächen östlich der Mindel befinden sich, wie im bisherigen Verfahren stets betont, in einem naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund. Aufgrund des bestehenden Firmengeländes sowie der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten für gewerbliche Entwicklungen wird von Seiten der

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes städtebaulich begründet. In Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen hinsichtlich der bestehenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes werden die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher gewichtet.

Das Einverständnis mit der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung und -bilanzierung sowie den festgelegten Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Bei den Ausgleichsflächen A4 und A5 ist zur Extensivierung bereits eine zweima-

Firma und des Marktes Offingen an vorliegender Planung festgehalten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht mit der Eingriffsbewertung und der Bilanzierung grundsätzlich Einverständnis, soweit die dargelegten Maßnahmen tatsächlich in vollem Umfang umgesetzt werden können und das Entwicklungsziel erreicht wird/werden kann. Die bisher geplanten und dargestellten Ausgleichsflächen A1 bis A3 wurden bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt. Mit den nunmehr geplanten externen Ausgleichsflächen A4 und A5 sowie deren Gestaltung, Pflege und Entwicklung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bei der Pflege der Flächen A4 und A5 ist zur Erreichung des Entwicklungszieles eine zweimalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr vorzusehen. Eine Düngung mit Festmist ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich denkbar, ebenso eine extensive Weide-/Grünlandnutzung. Eine Variante ist hier z.B. eine Frühjahrsbeweidung vor dem ersten Schnitt oder eine Nachbeweidung im Herbst. Ein Pferchen auf der Fläche ist jedoch auszuschließen.

Das konkrete Beweidungskonzept muss auf jeden Fall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden und bedarf der Schriftform.

Die im Gemeindegebiet der Gemeinde Rettenbach liegende Ausgleichsfläche A5 kann aufgrund der fehlenden Planungshoheit hierüber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Anstelle von Festsetzungen ist daher eine hinreichende rechtliche Sicherung durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB oder durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen erforderlich.

lige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr im Bebauungsplan festgelegt. Die Möglichkeit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch Extensivgrünland/Wiede wird begrüßt. Eine mögliche Beweidung als extensive Nutzung der Ausgleichsflächen ist Bestandteil der Umsetzung und nicht Gegenstand der Festlegungen des Bebauungsplanes.

Die außerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Offingen liegende Ausgleichsfläche A5 wird von der Gemeinde im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsfläche auf andere Weise gesichert. Im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsflächen werden diese von der Gemeinde durch Grundbucheintrag dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert und an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt gemeldet. In der Begründung wird bereits auf diese Erfordernis im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes hingewiesen.

Die im Fachbeitrag Artenschutz als Bestandteil des Bebauungsplanes aufgeführten erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft damit in geeigneter Weise Vorsorge für die Belange des Artenschutzes. Die Hinweise zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits auf die Erfordernis zu Nachweis und Dokumentation gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung der Maßnahmen hingewiesen.

Die Ausgleichsflächen (A1 - A5) einschließlich deren Pflege und Entwicklung müssen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein (Grundbucheintrag und Reallast) und sind an das Ökoflächenkataster beim Landesamt

für Umwelt zu melden.

Die im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelten und ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1 und CEF2) müssen verbindlich beachtet und umgesetzt werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen (CEF1 und CEF2) gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen und zu dokumentieren ist.

Wasserrecht

Die Untere Wasserrechtsbehörde nimmt zur vorliegenden Bebauungsplanung wie folgt Stellung:

Berührte Wasserschutzgebiete: keine

Berührte konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz: keine

Berührte Überschwemmungsgebiete:

Die fachliche Bewertung zur Lage im Überschwemmungsgebiet obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Amtlichem Sachverständigen.

Den ausführlichen Darlegungen in der Begründung und den Festsetzungen wird vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt.

Hinweise:

- Der Bebauungsplan bedarf - wie zutreffend bemerkt - wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet einer Ausnahme-genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.
- Für die Hochwasserfreilegung für den Planbereich (beabsichtigter Damm/-Deichbau) liegt bereits ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung beim Landratsamt Günzburg vor. Hierfür wird ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine Wasserschutzgebiete und Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz berührt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht mit den Inhalten des Bebauungsplanes zur teilweisen Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel Einverständnis besteht. Wasserwirtschaftliche Belange stehen diesem Sachverhalt gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 23. August 2017 nicht entgegen.

Die Hinweise zur erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung des Bebauungsplanes, des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zum Hochwasserschutz des geplanten Gewerbegebietes und den weiteren wasserrechtlichen Hinweisen im Zusammenhang mit dem Überschwemmungsgebiet und der Lage des Plangebietes an der Mindel (Hinweise zu Einzelbauvorhaben, 60 m Bereich der Mindel, geplante Brücken) werden zur Kenntnis genommen. Diese sind als Hinweis bereits im Bebauungsplan enthalten.

Der Markt Offingen beantragt anhand der Bebauungsplanunterlagen mit den darin umfassend dargestellten Inhalten zur Behandlung der Vorgaben des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes beim Landratsamt Günzburg die ausnahmsweise wasserrechtliche Zulassung des Bebauungspla-

- Soweit die einzelnen Bauvorhaben im amtlichen Überschwemmungsgebiet liegen, bedürfen sie - wie zutreffend bemerkt - der Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.
- Alle Anlagen im 60-m-Bereich der Mindel bedürfen- wie zutreffend bemerkt - (zusätzlich zu einer evtl. Genehmigung nach § 78 WHG) der Genehmigung nach Art. 20 BayWG (- die aber von einer evtl. Baugenehmigung ersetzt wird -).
- Die geplanten Brücken bedürfen - soweit sie im amtlichen Überschwemmungsgebiet liegen - der Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Soweit sie außerhalb liegen, bedürfen sie einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG (- die aber von einer evtl. Baugenehmigung ersetzt wird -).
- Zum 5.1.2018 tritt die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - infolge des „Hochwasserschutzgesetzes II“ in Kraft. Insbesondere bei der Ausweisung von Bauleitplänen und bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten dann weitere Vorschriften. Siehe dort insbesondere die Bestimmungen in Artikel 1 / § 78, 78 a und 78 b WHG neu (betreffend Bauleitpläne) und § 78 c (betreffend Heizölverbraucheranlagen).

Wichtig: Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG (neu) sind dann bei den Erwägungen zur Bauleitplanung nicht nur die Überschwemmungsbereiche HQ 100, sondern auch Schutz von Leben und Gesundheit und Vermeidung von erheblichen Sachschäden bei Risikogebieten (HQ Extrem) in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Es wird insofern auch auf die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verwiesen. Auch im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollen die Auswirkungen extremer Hochwässer (HQ_{extrem}) und die Auswirkungen, z. B. auf wichtige Infrastruktureinrichtungen, betrachtet und kommunale Planungen hierauf ausgerichtet werden.

nes. Wie in der Stellungnahme dargestellt, erfolgt hierzu eine ausführliche Darlegung in der Begründung einschl. vorliegender hydraulischer Berechnungen.

Die Planung der parallel beantragten wasserrechtlichen Planfeststellung des Hochwasserschutzes für das Gewerbegebiet ist in gegenständlichen Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt. Mit Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird in Vollzug des Bebauungsplanes der Hochwasserschutz für das Gewerbegebiet rechtlich gesichert.

Durch die am 5. Januar 2018 in Kraft getretene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlich geänderten materiellen Anforderungen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet verbunden, es gilt weiterhin der sogenannte „9 Punkte-Katalog“ gemäß § 78 WHG hinsichtlich der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten. Zur Risikovorsorge vor einem extremen Hochwasserereignis soll gemäß der aktuellen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG) ein Hochwasser bei Extremereignissen (HQ_{extrem}) in der Abwägung zur Bauleitplanung berücksichtigt werden. Ein HQ_{extrem} ist ein Hochwasserereignis, dass selten auftritt. Eigenständige Berechnungen eines HQ_{extrem} für die gegenständliche Bauleitplanung liegen nicht vor. Die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) veröffentlichten Darstellungen des HQ_{extrem} der Mindel weisen einen Stand 2014 auf und zeigen im Bereich des Plangebietes eine Situation vor Realisierung der Ortsumfahrung Offingen. Die im Plangebiet von einem HQ_{extrem} betroffene Fläche vor Realisierung der Ortsumfahrung Offingen ist gemäß den veröffentlichten Darstellungen weitgehend identisch mit der von einem HQ 100 betroffenen Fläche. Gemäß den Darstellungen weist die Wassertiefe bei HQ_{extrem} überwiegend Tiefen bis max. 0,5 m auf. Die im Zuge der Realisierung der Ortsumfahrung Offingen durchgeführten Berechnungen eines HQ 100 zeigen, dass die Umfahrung Offingen zu positiven Auswirkungen hinsichtlich einer Hochwas-

Die Karten sind verfügbar unter www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement sowie unter www.iug.bayern.de. Als zusätzlichen Service hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Karten auch unter www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsggebiete/index.htm bereitgestellt.

Bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte):

Den getroffenen Ausführungen wird aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Es wird angeregt, Untersuchungen auf geogene Belastungen (insbesondere Arsen) möglichst bereits im Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen:

Den hierzu getroffenen Ausführungen wird zugestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Für die Ausgleichsmaßnahme A1 (Auwaldaufforstung) ist durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG vorliegt (abflussbehindernde Anpflanzungen). Dann wäre eine Genehmigung erforderlich.
- Für die Ausgleichsmaßnahme A2 (naturnahe Grabengestaltung) ist ein wasserrechtlicher Antrag bereits gestellt (im Rahmen der Planfeststellung Hochwasserschutz).
- Für die Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5 (Mulden im festgesetzten Überschwemmungsgebiet) ist eine Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG erforderlich.

Bauwasserhaltung:

Für die in der Begründung Seite 22 und im Umweltbericht auf Seite 12 angesprochene Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

serbetroffenheit im Bereich des Plangebietes führt. Durch die Dammlage der Umfahrung Offingen weist diese eine Retentionswirkung für ein Hochwasser der Mindel auf. Entsprechend kann gegenüber den veröffentlichten Darstellungen des LfU vor Realisierung der Umfahrung Offingen auch bei einem HQ_{extrem} durch die realisierte Umfahrung eine Reduzierung der Wassertiefen im Bereich des Plangebietes angenommen werden.

Durch die in den Bebauungsplan integrierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz des Gewerbegebietes sind umfangreiche Sicherheiten für den Hochwasserschutz des Plangebietes berücksichtigt. Die Dimensionierung des Hochwasserschutzes weist neben der Berücksichtigung eines 15 %-igen Klimazuschlags zum HQ 100 die Herstellung eines Freibords mit 30 cm auf. Die Höhe des Hochwasserschutzes gegenüber dem bestehenden Gelände beträgt im Süden des Gewerbegebietes damit bis zu 1,3 m. Da gemäß den Berechnungen des LfU zum HQ_{extrem} vor Realisierung der Umfahrung Offingen im Plangebiet bereits relativ geringe Wassertiefen dargestellt sind, kann erwartet werden, dass die festgelegten Hochwasserschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Umfahrung Offingen auch dem Schutz vor einem HQ_{extrem} dienen.

Zum Schutz vor Sachschäden bei Realisierung von Gewerbebauten innerhalb des Gewerbegebietes kann im Bedarfsfall künftig darüber hinaus gebäudeseitig Vorsorge für ein HQ_{extrem} getroffen werden. Im Bedarfsfall können bei einem HQ_{extrem} zudem menschliche Tätigkeiten innerhalb des Gewerbegebietes eingestellt werden, um eine Gefahr für Leben und Gesundheit auszuschließen.

Unter Beachtung der festgelegten Hochwasserschutzmaßnahmen kann damit durch den Bebauungsplan auch eine Risikovorsorge für ein Extremereignis angenommen werden. Das dargestellte Abwägungsergebnis wird redaktionell in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB):
Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass den getroffenen Ausführungen zu bekannten Altlasten (Altlastenverdachtsfläche im Südteil des Plangebietes) aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt wird. Ein Hinweis auf im Plangebiet ggf. vorkommende geogene Vorbelastungen der Böden und die Empfehlung zur frühzeitigen Untersuchung ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Konkrete Untersuchungen können im Rahmen der weiteren Umsetzung erfolgen und gehen über die Aufgabe der Bauleitplanung hinaus.

Der Zustimmung zu den getroffenen Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Strömungsgeschwindigkeit im Bereich der Ersatzaufforstung (Ausgleichsmaßnahme A1) mit der Funktion zur Wiederherstellung eines Auwaldbereiches lassen keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Mindel erwarten. Die Vereinbarkeit des Waldersatzes innerhalb des Überschwemmungsgebietes wurde frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Vorsorglich wird redaktionell zu der Ersatzaufforstung in der Begründung ein Hinweis ergänzt, dass im Rahmen der Umsetzung ggf. ein Bedarf zur wasserrechtlichen Genehmigung der Aufforstung bestehen kann. Ebenfalls wird in der Begründung ein Hinweis auf die im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5 erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für eine Anlage von Flachmulden ergänzt.

Ein Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis bei Bauwasserhaltung im Zuge einer Durchführung von Baumaßnahmen ist bereits in der Begründung enthalten.

Verkehrsrecht

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht und Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Krumbach ist zu beachten.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Krumbach, Bereich Straßenbau ist in der Planung beachtet.

Brandschutz

Zum Planungsvorhaben sind aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Anmerkungen veranlasst.

4.5 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Schreiben vom 18. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Griesle“ in der Fassung vom 26.10.2017 hat die LVN keine Einwände, wenn ihre Hinweise in ihrem Schreiben vom 13.09.2017 weiterhin beachtet und die Errichtung des Deiches weiterhin mit der LVN abgestimmt wird.

Die den Bebauungsplan betreffenden Hinweise der Stellungnahme der LVN im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.09.2017 sind im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. In der Begründung wird auf die Abstimmungserfordernis des beabsichtigten Hochwasserschutzdeiches im Schutzbereich der LEW-Freileitung hingewiesen. Die parallel laufende Genehmigungsplanung des Hochwasserschutzes wird mit der LVN abgestimmt. Eine Vereinbarkeit der Hochwasserschutzplanung mit der LEW-Freileitung ist machbar.

4.6 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 21. Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Landesplanerische Belange stehen der vorliegenden Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen.

Ob und welche besonderen fachlichen Anforderungen sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Mindel innerhalb von Biotopflächen an die Planung ergeben, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landesplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen stehen. Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange der Planung sind gemäß den Stellungnahmen der Fachbehörden (Landratsamt Günzburg, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) durch die vorliegende Planung abgearbeitet.

4.7 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Schreiben vom 27. November 2017

Beschlussvorschlag:

Das „Gewerbegebiet Griesle“ liegt im Süden

Die bereits im Rahmen der frühzeitigen

von Offingen. Es grenzt mit seiner Südseite an die Staatsstraße 2028. Das Gebiet liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen von Offingen.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Griesle“ der Marktgemeinde Offingen in der Fassung vom 26.10.2017 besteht unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise Einverständnis.

1. Die sog. Anbauverbotszone nach Art. 23 (1) BayStrWG wird für die Unterhaltung der nördlichen Straßenböschung der Ortsumfahrung Offingen benötigt und ist daher unbedingt frei zu halten. Demnach dürfen keine baulichen Anlagen in einer Entfernung von 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnstrecke der St 2028 errichtet werden.

2. Eine neue Erschließungsstraße zum Plangebiet von der Ortsumfahrung Offingen im Zuge der St 2028 aus ist nicht erforderlich und wäre aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nicht möglich.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen. Die hierzu bereits getroffene Abwägung wird wie folgt beibehalten:

Die Anbauverbotszone entlang der Staatsstraße 2028 ist nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Anbauverbotszone tangiert den Südteil des Plangebietes, jedoch außerhalb des Gewerbegebietes. Der betroffene Bereich ist als Wald- und Aufforstungsfläche festgesetzt, bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen und zulässig. Der Erhalt einer Zugangsmöglichkeit der Straßenböschung der Ortsumfahrung Offingen ist möglich.

Das Gewerbegebiet wird durch das nicht klassifizierte Netz der Gemeindestraßen des Marktes Offingen verkehrlich erschlossen. Eine Verkehrsanbindung des Plangebietes an die Ortsumfahrung (St 2028) ist nicht erforderlich und nicht beabsichtigt.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht

6 Verfahrensbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Offingen beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“ in der Fassung vom 26. Oktober 2017 mit redaktioneller Änderungen vom 11. Januar 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses die erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz für den Bebauungsplan einzuholen.

Krumbach, 11. Januar 2018

Verteiler

- 1) Markt Offingen, Herrn Bürgermeister Wörz/Herrn Uano
- 2) BWF, Herrn Holzheu
- 3) KC 808, be – ga
- 4) KC 405, wf
- 5) KC 405, has – sig – wf